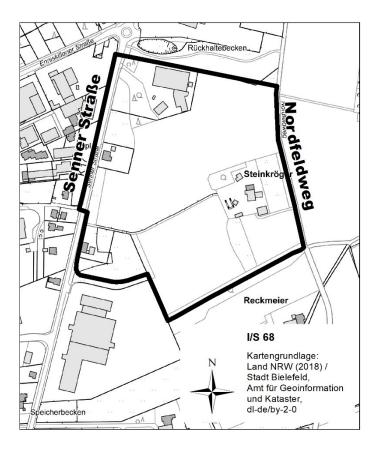
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/S 68 "Gewerbegebiet östlich Senner Straße zwischen den Hausnummern 151 – 165 und westlich Nordfeldweg" für das Gebiet nördlich der Flurstücke Gemarkung Bielefeld Senne I, Flur 18, Flurstücksnummern 1044, 1307 und 1504, einschließlich der Senner Straße sowie westlich der Senner Straße, Teilflächen südlich des Fußweges auf dem Flurstück Gemarkung Bielefeld Senne I, Flur 18, Flurstück 1559 und westlich des Nordfeldweges – Stadtbezirk Senne – aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. I/S 68 "Gewerbegebiet östlich Senner Straße zwischen den Hausnummern 151 165 und westlich Nordfeldweg" für das Gebiet nördlich der Flurstücke Gemarkung Bielefeld Senne I, Flur 18, Flurstücksnummern 1044, 1307 und 1504, einschließlich der Senner Straße sowie westlich der Senner Straße, Teilflächen südlich des Fußweges auf dem Flurstück Gemarkung Bielefeld Senne I, Flur 18, Flurstück 1559 und westlich des Nordfeldweges ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
- 2. Für die Erstaufstellung des Bebauungsplans ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Unterrichtungs- und Erörterungstermin anzubieten. Auf diesen solle nur dann verzichtet werden, wenn aufgrund von Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltung möglich ist. Bei Bedarf sollen größere Räume in Erwägung gezogen werden.
- 3. Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß den in der Anlage B [der Beschlussvorlage der Verwaltung Drucksachen-Nr. 1491/2020-2025; Anmerkung der Verwaltung] enthaltenen Ausführungen festgelegt.
- 4. Es ist zu prüfen, ob eine verbindliche Festlegung von Photovoltaikanlagen im Bebauungsplan erfolgen kann.
- 5. Im Bebauungsplan ist sicherzustellen, dass die Regenversickerung, wenn möglich, auf der Fläche erfolgt.
- 6. Der Bebauungsplan soll mehrere Stockwerke ermöglichen.
- 7. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können

vom 13. September bis einschließlich 1. Oktober 2021

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld von montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr, im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik "Stadt.Entwicklung", Unterpunkt "Planen" und ergänzend auch im Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Straße 242, Zimmer 23 (1. Obergeschoss), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

2. Die öffentliche Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt am

Montag, 20. September 2021, 18.00 Uhr, im Forum des Schulzentrums Senne, Klashofstraße 79, 33659 Bielefeld.

Die Verwaltung wird bei diesem Unterrichtungs- und Erörterungstermin die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen.

Bitte beachten Sie:

Der Einlass beginnt bereits um 17.30 Uhr.

Es gelten die Regelungen der am Veranstaltungstag gültigen **Coronaschutzverordnung** (CoronaSchVO). Aktuell (Stand: 1. September 2021) bestehen folgende Regeln: Sofern für die Stadt Bielefeld oder landesweit dann gemäß § 4 Abs. 2 CoronaSchVO durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt wird, dass die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen bei einem Wert von 35 oder darüber liegt, bedeutet dies insbesondere, dass

- Sie einen Negativtestnachweis oder einen Nachweis über Ihre Immunisierung (geimpft oder genesen) und ein amtliches Ausweisdokument mitbringen müssen,
- die allgemeinen Abstandsregeln und die Maskenpflicht einzuhalten sind.

Bielefeld, den 01.09.2021

Clausen Oberbürgermeister